

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 44-45 (1953-1954)

Artikel: Das Sisikoner Dorfbüchlein von 1769

Autor: Christen, Alex

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Sisikoner Dorfbüchlein von 1769

Von Dr. Alex Christen

Etwas später als das große Altdorf hat auch das kleinere Sisikon am Urnersee die in seinem engern Dorfkreis geltenden Ordnungen und Beschlüsse in einem „Dorfbüchlein“ festzuhalten versucht. So bescheiden das unscheinbare Pappbändchen mit dem Pergamentrücken auch aussieht, so muß es uns dennoch alle Hochachtung vor dem aufgeschlossenen Geist der damaligen „Sisiger“ abgewinnen. Man bedenke, daß damals anno 1769, als die Dorfgemeinde sich entschloß, die bestehenden und künftigen Beschlüsse von Bedeutung schriftlich festzuhalten, außer dem Ortspfarrer dort wohl kaum jemand recht zu schreiben und zu lesen verstand. Aber der Sinn für Recht und Ordnung war dennoch wach, so daß der damalige gelehrte und um seine Pfarrei auch sonst besorgte Pfarrherr Josef Alfons Imhof († 1798) nicht zögern konnte, dem Willen der Bürger entsprechend mit seinem Federkiel schwungvoll niederzuschreiben, was Rechtens war und sein sollte in seinem Dorf. Unter Ratsherr Johann Infanger am 16. Dezember 1769 begonnen, wurde das kleine Gemeindegesetzbuch bis anno 1826 fortgeführt.

Das Sisikoner Dorfbüchlein enthält auf den ersten Seiten ein genaues Inventar über das in Gütten bestehende Dorfvermögen: es waren ganze 8 Kapitaltitel von zusammen 950 Gulden. — Dann folgen die Dorfnauen-Ordnung vom 8. August 1779 und schließlich das „Rithibüechli“, das über die verschiedenen Allmendvergabungen Auskunft gibt.

Allgemeines Interesse verdient dabei vorab die *Dorfnauen-Ordnung*. Für das damals straßen- und beinahe weglose Sisikon bot ja der See die wichtigste Verbindung mit der Außenwelt. So war es selbstverständlich, daß es dort neben den verschiedenen Privatschiffen und kleinen Booten auch einen eigenen großen Dorfnauen gab mit einem obrigkeitlichen „Nauenmeister“. Dessen Obliegenheit und

Entlöhnung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Ordnung, die sonst noch interessante Aufschlüsse gewährt. Überhaupt lässt uns das Dorfbüchlein einen kurzen, aber willkommenen Blick tun in die Verhältnisse einer kleinen autonomen Seegemeinde vor gut 200 Jahren.

Dorff-Büechlin zu Sisickon

so den 16. Christmonat ao. 1769 angefangen jn Beyseyn Hrn. Pfarrherren Joseph Alfons Jmhof, von Hrn. Johan Jnfanger des Rats, und dem Dorff, einzuschreiben des Dorfs Capital-Brief, jährliche Abrechnungen, und zum Verhalt des Dorfvogts, wo er die Zinsen zu fordern habe, und wann ein oder ander Underpfand in Ruoff kommete, Er dem Dorff nichts zu versauen habe. Enthaltet auch die vornehmbste Dorff-Erkantnussen.

Haubt Guott des Dorffs

Erstlich. Ein alte Gült auf Mäenzig-Riedt zu Sisickon, Hauptgut gl. 100 — Welche ao. 1729 gesiglet Herr Carl Franz Schmid Land-Amman. Zünset Kilen-vogt Peter Zwier, Zins gl. 5 — Hat der Brief No. 3, zeichnet von ussen. — Jst abg(el)öset ao. 1771.

Andertens. Ein alte Gült ab und auf der Gwär-Ryty zu Sisickon gl. 250 welche ao. 1769 besiglet Her Land-Amman Jauch. — Zünset Antoni à Schwanden zu Sisigen gl. 12 s. 20.

Trittens. Ein alte Gült auf Haus und Tellen-Matten zu Sisickon, gl. 200 welche ao. 1769 besiglet Hr. Land-Amman Jos. Steffan Jauch. Zünset Joseph Hoffer gl. 10 — Jst abg(el)öset und das Geld an die von Hr. Hans Jost Schillig gekaufte Gült gewendet worden.

Viertens. Ein alte Gült ab Bachmatt zu Sisickon gl. 100 welche ao. 1764 gesiglet Hr. Carl Alfons Beßler Land-Amman. — Die zinset Kirchenvogt Sebastian Heinrich Würsch gl. 5.

Fünftens. Ein alte Gült ab Obermänigen und Reyn zu Silenen gl. 100 welche gesiglet Hr. Land-Amman Carl Alfons Beßler ao. 1766. Zinset gl. 5 — So Peter Fedier besessen.

Sechstens. Ein alte Gült so dem Dorff Sisickhen Hr. Hanß Schillig aufgerichtet auf sein Hauß und Hostat zuo Bürglen gelegen gl. 200 — Zinset Er und ist den Ersten S. Martini Zins de ao. 1777 schuldig — gl. 10.

Sibentes. Ein alte Gilt gl. 100 ab Furgeln in Jsitall gelegen. Zinset Michael Ziegler, war den ersten Zins de ao. 1776 schuldig — gl. 5.

Achtens. Ein alte Gilt für gl. 100 welche zu Schadtorff aufgerichtet ist an eine 2 hundert Gulden wertigen Brieff von Caspar Zgraggen auf Hauß und Hofstadt welcher Brieff in der Kirchenladt ligt und ein Zedul für das Dorff in der Dorff Druckhen. Und ist selber Brieff geschrieben worden den 22ten 9bris ao. 1758 von Carl Frantz Schmid zu Urj Landschriber und gesiglet von Hr. Co-mendant Joann Peter Brandt der Zeit regierender Landtamman zu Urj und ist mit N. 30 gezeichnet so falt der erste Zins auf Martini de ao. 1786 dem Dorff gl. 5. Zinset Casper Zgraggen.

Ordnung wegen dem Dorff-Nauen,

so die HH. Dorffgnossen gemacht den 8 Augstmo(nat) 1779. Darnach sich ein jeder Dorffgnoß und jeweiliger Nauwen-m(eiste)r zu verhalten wissen wird.

Erstlichen ist erkänt daß einem jeweiligen Nauen-Mr. für seyn Lohn zum Nauen und andern darzu gehörigen Rustig zu luogen und Schüffring darzu zu thuon jährlichen gl. 1 B. 32 solle zalt werden.

2tens Jst geordnet das(s) wer der Nauen bruchen will deß Tags B. 6 Schüff-lohn, wer aber under Treib aben selben brucht B. 8 des Tags zahlen solle.

3tens Wan der Nauen allgemein gebracht wird an Märchten oder andern derglichen Tägen solle ein jede Persohn B. 1 Schüfflohn zahlen. Was aber Schmahl-Vüch jst darin zu fiehren auch B. 1. Rinder-Vüch aber B. 3 solle zalt werden von jedem Haubt.

4tens Wann aber der Nauen Fremdbe bruchen wollen die sollen ein Mann auß dem Kirchgang darzu nemmen. Und für den Nauen des Tags B. 10 Schüff-lohn zahlen.

5tens Diejenigen welche den Nauen bruchen denen der Nauen-Mr. die Ruoder und andere darzu gehörige Rustig an die Hand gibt sollen solche wan sie selbe gebracht haben dem Nauen-Mr. wider an die Hand geben und was verloren oder gewaldthätig gebrochen wurde solle selbes der Entlehner schuldig seyn dem Nauen-Mr. zu zahlen.

6tens Jn übrigen Zuvölligkeiten solle der Nauen-Mr. nach Gestalt der Sach zu trachtieren Gewalt haben. Und wan der Nauen Höimbsch (Einheimische) bruchen wollen das(s) er keinem Frömbden gelassen werden solle.

7tens Und wer Höimbsch der Nauen-Mr. um den Nauen fragt sollen die Ersten nacheinander der Nauen zu bruchen seyn.

8tens Alle diejenige welche der Nauen bruchen, sollen dem Nauen-Mr. der Schüfflohn ordentlich abstaten, wie vorbeschrieben.

9tens Jst erkent das(s) diejenige welche der Nauen bruchen jn selb(er) Zeit etwas Zuvölliges verdinen kann, das(s) selber Lohn halben Theil dem Nauen-Mr. solle für den Nauen eingehändigt werden. Und das ander halb mag derjenige für sich behalten, welcher der Nauenlohn zalt lut obbeschribner Erkantnuß.

Rithibüechli der Gemeind Sissikon

*Verzeichnus wegen Rithenen und Gärten so jn unserem Kirchgang seynd
vergäben worden nach lut Rithibuochs.*

Die vollständige Wiedergabe der nun folgenden Allmendvergaben müssen wir uns wohl versagen. Es handelt sich um 115 verschiedene Vergaben, die sich auf nachstehende Jahre verteilen:

1769—1775	15	Vergabungen
1784—1798	9	"
1800—1821	84	"
1827	7	"

Erwähnt werden dabei folgende Familiennamen: Arnold, Aschwanden, Gisler, Herger, Huber, Imhof, Infanger, Muheim, Planzer, Riedi, Schwander, Stadler, Wirsch, Ziegler, Zwyßig. Von einiger lokaler Bedeutung mag zudem die erstmalige Erwähnung eines Schützenhauses anno 1789, einer Säge anno 1802 und einer Mühle anno 1826 sein.

* * *

Bei der Textwiedergabe wurde im Gegensatz zum Original zwischen „v“ und „u“ stets unterschieden und ebenso wurden Dingwörter durchgehend groß geschrieben.

Auch Bücher haben ihre Geschichte. So befindet sich denn das Sisikoner Dorfbüchlein heute in Altdorfer Privatbesitz. Es besteht aus 68 Blättern rauhen Papiers (ohne Wasserzeichen) im Format $10 \times 15,5$ cm, von denen 23 Blätter beschrieben sind, und zwar das Titelblatt nebst 4 weiteren von erster Hand, alle andern von einer späteren Hand. Auch die unbeschriebenen Blätter zeigen schattenhafte Spuren einer ursprünglichen älteren Beschriftung. Das Büchlein kam also aus „zweiter Hand“ nach Sisikon. Das ist für die damalige Zeit, wo Papier und gar ein Buch noch als seltene Kostbarkeiten galten, nichts Außergewöhnliches. Ob wohl dieser ältere Inhalt wichtigere Taten und Daten zu melden vermöchte?